



## **I. Verhaltensempfehlungen im Falle einer Durchsuchung der Steuerfahndung beim Mandanten**

### **a. Vor einer Durchsuchung**

1. Erscheint eine Durchsuchung nicht unwahrscheinlich, sollten Sie unverzüglich die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige prüfen lassen.
2. Insbesondere in Unternehmen sollten regelmäßig die richtigen Verhaltensweisen im Falle einer Durchsuchung mit den Mitarbeitern besprochen und eingeübt werden.
3. Erstellen Sie frühzeitig eine Checkliste für das Verhalten im Falle von Durchsuchungen und stellen Sie sicher, daß diese aktuell und griffbereit bei allen maßgeblichen Stellen und Funktionsträgern vorliegt.

### **b. Während einer Durchsuchung**

1. Bewahren Sie Ruhe! Versuchen Sie keineswegs Unterlagen oder Daten zu verstecken oder zu vernichten (Haftgrund!) oder gar Widerstand zu leisten. Sie müssen die Durchsuchung und Beschlagnahme dulden, Sie sind aber nicht verpflichtet darüber hinaus etwas aktiv zu tun. Bei geschlossenen Behältnissen sollte eine Öffnung auf Anforderung erwogen werden, da andernfalls das Behältnis mit Gewalt geöffnet werden darf.
2. Schweigen Sie! Machen Sie keinerlei Angaben, egal welche angeblichen Vorteile Ihnen diesbezüglich versprochen werden. Keine aus Ihrer Sicht noch so einleuchtende Einlassung zum Tatvorwurf wird die Durchsuchung abkürzen oder das Verfahren schneller beenden, das Gegenteil ist regelmäßig der Fall! Beschuldigte als auch Zeugen dürfen darauf bestehen vor einer Aussage mit einem Rechtsbeistand gesprochen zu haben.
3. Lassen Sie sich die Dienstausweise der durchsuchenden Beamten zeigen und notieren Sie sich deren Namen und Dienstbezeichnungen.
4. Sie dürfen Ihren Anwalt oder Steuerberater anrufen! Tun Sie dies unverzüglich. Setzen Sie den Leiter der Durchsuchungsmaßnahme davon in Kenntnis, daß Sie Ihren Anwalt oder Steuerberater anrufen. Dieser oder ein anderer Beamter kann gerne die Nummer wählen und sicherstellen, daß auch tatsächlich der Berater angerufen wird. Darüber hinaus hat der Beamte aber kein Recht darauf mitzuhören. Alles weitere erklärt Ihnen Ihr Berater und führt im Zweifel schon direkt ein erstes Gespräch mit dem Fahndungsbeamten.
5. Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluß, die Beschlagnahmeanordnung und die ggf. ebenfalls vorhandene schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie aushändigen und übermitteln Sie diese unverzüglich an Ihren Rechtsbeistand zB. per Telefax.
6. Sie können darauf bestehen, daß während der Durchsuchung ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde als Zeugen anwesend sind. Ob dies immer tunlich ist oder gerade nicht thematisiert werden sollte, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden. Journalisten darf der Zutritt hingegen jederzeit verweigert werden.
7. Geben Sie keine Unterlagen/Daten freiwillig heraus, sondern lassen Sie diese stets förmlich beschlagnahmen.
8. Unterlagen dürfen nur von der BuStra/StraBu oder Staatsanwaltschaft gesichtet werden, Polizisten und Steuerfahnder dürfen dies nicht aufgrund eigener Entscheidung vornehmen. Im Zweifel ist auf einer Versiegelung zu bestehen.
9. Fertigen Sie von wichtigen Unterlagen Kopien.



10. Lassen Sie sich einen Durchschlag des Durchsuchungsprotokolls und des Beschlagnahmennachweises aushändigen, in dem alle beschlagnahmten Gegenstände/Datenträger genau aufgeführt sein müssen. Bestehen Sie im Zweifel auf der Versiegelung der Unterlagen/Daten.
11. Unterzeichnen Sie nichts, ohne mit Ihrem Verteidiger gesprochen zu haben.

### **c. Nach einer Durchsuchung**

1. Falls absehbar, sollten Sie Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten und Geschäftspartner frühzeitig davon in Kenntnis setzen, daß die Fahndung auch bei jenen ermitteln möchte/wird. Überraschungsbesuche der Fahndung könnten Sie den Geschäftskontakt kosten. Hüten Sie sich jedoch vor Zeugenbeeinflussung!
2. Vermeiden Sie jede hektische Reaktion wie zB. eine plötzliche Reise ins Ausland oder das Leerräumen von Bankkonten, dies könnte als Haftgrund angesehen werden und zusätzlich zur Untersuchungshaft führen.
3. Richten Sie sich auf ein längeres Verfahren ein; mehrere Jahre sind absolut üblich. Jeder Anflug von Eile zur schnelleren Beendigung des Verfahrens bewirkt regelmäßig das genaue Gegenteil. Zudem sind schnelle Lösungen regelmäßig teure Lösungen.

#### **Service für unsere Mitglieder:**

Wenn Sie Fragen zu Durchsuchung, Selbstanzeige und Steuerstrafrecht haben, erreichen Sie den Autor RA/FASiR Daniel Dinkgräve, LL.M. / EMBA an jedem ersten Mittwoch im Monat zwischen 14:00 und 16:00 Uhr im Rahmen der telefonischen Fachberatung.